



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

21. Jahrgang

Potsdam, den 26. Oktober 2010

Nummer 33

**Gesetz
zur Änderung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes und
zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften**

Vom 26. Oktober 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes

Das Brandenburgische Justizkostengesetz vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 252, 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Gebühren und Auslagen“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass“.

- c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Kostenerlass“.
 - d) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Schlussvorschriften“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Justizverwaltungskostenordnung. Hiervon ausgenommen sind § 4 Absatz 3 der Justizverwaltungskostenordnung und § 4 Absatz 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung, soweit gerichtliche Entscheidungen zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 5 Abs. 1 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 5 Absatz 1 der Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschalen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 und 3 Nummer 7 werden jeweils die Wörter „der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch die Wörter „der Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „Strafprozeßordnung“ durch das Wort „Strafprozessordnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familien- oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

5. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass“.

6. In dem Satzteil vor § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Arbeitsgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt, werden vor dem Wort „Gerichtsvollzieher“ die Wörter „Gerichtsvollzieherinnen und“ eingefügt, wird vor den Wörtern „die Justizverwaltungsbehörden“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung“ gestrichen.

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Kosten, zu deren Zahlung der oder die Befreite sich Dritten gegenüber vertraglich verpflichtet hat; sie hat keinen Einfluss auf die Ersatzpflicht des zur Zahlung der Kosten verurteilten Gegners.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Kostenerlass“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch die Wörter „der Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt und die Wörter „und § 194 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 130 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „§ 59 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Rechtsanwälte“ die Wörter „Rechtsanwältinnen und“, vor dem Wort „Zeugen“ die Wörter „Zeuginnen und“ und vor dem Wort „Richter“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den Zahlungspflichtigen“ durch die Wörter „die zahlungspflichtige Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Kostenerlaßverfahren“ durch das Wort „Kostenerlassverfahren“ ersetzt und die Wörter „den Zahlungspflichtigen“ durch die Wörter „die zahlungspflichtige Person“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zuständig für die Entscheidung ist das Ministerium der Justiz.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - cc) Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Schlussvorschriften“.

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Angabe „§§ 1059a Nr. 2“ durch die Wörter „§§ 1059a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gebühren“ wird die Angabe „25,56 bis 383,47 €“ durch die Angabe „25 bis 385 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gebühren“ wird die Angabe „409,03 €“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
 - c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ und das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschalen“ ersetzt.

- bb) In der Spalte „Gebühren“ werden die Wörter „51 Cent je Eintragung, mindestens 10,23 €“ durch die Wörter „0,50 Euro je Eintragung, mindestens 10 Euro“ ersetzt.
- d) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „Annahmeverfügung“ durch das Wort „Annahmeanordnung“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gebühren“ wird die Angabe „7,67 bis 255,65 €“ durch die Angabe „8 bis 255 Euro“ ersetzt.
- e) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Angabe „§ 137 Nr. 2 und 3 KostO“ durch die Angabe „§ 137 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Kostenordnung“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gebühren“ wird die Angabe „7,67 €“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.
- f) In Nummer 3.3 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „7,67 bis 255,65 €“ durch die Angabe „8 bis 255 Euro“ ersetzt.
- g) In Nummer 3.4 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „7,67 bis 63,91 €“ durch die Angabe „8 bis 65 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Heilberufsgesetzes

§ 68 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzerinnen und Beisitzer der Berufsgerichte für Heilberufe richtet sich nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2010

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Hinweis der Redaktion

Der Fundstellennachweis für das Brandenburgische Landesrecht wird zukünftig nicht mehr in Papierform herausgegeben, sondern grundsätzlich nur noch im Internet sowie im Intranet der Landesverwaltung mit dem jeweils aktuellen Stand wie folgt abrufbar sein:

Internet:

www.landesrecht.brandenburg.de - Brandenburgisches Landesrecht - Gesetze und Verordnungen - Fundstellennachweis

Intranet:

über Rubrik „Landesrecht“.

Der jährliche Stand des Fundstellennachweises wird zum 31. Dezember intern dokumentiert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, Papierausdrucke des Fundstellennachweises als Einzelausgabe gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb der Papierausgabe wird die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen.

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg